

Synopse zur Neufassung Zweckvereinbarung Integrierte Regionallleitstelle zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Kreisfreien Stadt Leipzig

Legende: Änderung/ neu hinzugefügt;

Ursprungsfassung	Neufassung / Vorschlag	Begründung / Erläuterung
Präambel		
<p>Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. § 71 ff des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdPVO) vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 06.01.2011, geschlossen.</p> <p>Ziel der Vereinbarung ist es, durch kommunalrechtliche Zusammenarbeit zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig und den Landkreisen Nordsachsen und Leipzig (Vertragspartner) eine Integrierte Regionallleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig zu schaffen, damit die Leitstellen in Sachsen als bedarfsgerechte und leistungsfähige Einrichtungen fortentwickeln werden, welche die zu erfüllenden Aufgaben effektiv und wirtschaftlich gestalten und die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in hoher fachlicher Qualität sicherstellen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) i. V. m. § 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdPVO) vom 05. Dezember 2006 in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung schlossen die Kreisfreie Stadt Leipzig, der Landkreis Nordsachsen und der Landkreis Leipzig am 07. Juli 2011 eine Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionallleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ab.</p> <p>Die Landesdirektion Leipzig genehmigte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. August 2011 auf der Grundlage von § 72 Abs. 1, § 49 Abs. 1 des SächsKomZG in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung die zwischen der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und dem Landkreis Leipzig am 07. Juli 2011 geschlossene Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Integrierten Regionallleitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz am Standort Leipzig. Die Zweckvereinbarung trat am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt am 03. November 2011 in Kraft.</p> <p>Gegenstand der Zweckvereinbarung war die Übertragung der Errichtung einer Integrierten Regionallleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt</p>	<p>Erläuterung zur Änderung der Zweckvereinbarung sowie historischer Hintergrund</p>

	Leipzig, deren Unterhaltung und Betrieb auf die Kreisfreie Stadt Leipzig. Die Errichtung der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig wurde am 27. Januar 2016 abgeschlossen. Die übertragenen Aufgaben beinhalten hiernach ausschließlich die Unterhaltung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle. Die Zweckvereinbarung ist anzupassen.	
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung		
(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig gemäß den §§ 11 Absatz 1 Satz 2, 26 Absatz 1 Sätze 4 und 6 SächsBRKG i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 SächsLRettdPVO übertragen die Landkreise Nordsachsen und Leipzig nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung a) Die Errichtung der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS), b) die Unterhaltung der IRLS und c) den Betrieb der IRLS auf die Kreisfreie Stadt Leipzig.	(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle am Standort der Kreisfreien Stadt Leipzig gemäß den §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 Sätze 4 und 6 SächsBRKG i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SächsLRettdPVO übertragen die Landkreise Nordsachsen und Leipzig nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung a) die Unterhaltung der IRLS und b) den Betrieb der IRLS auf die Kreisfreie Stadt Leipzig.	Streichung des Abs.1 Nr. a) Die Errichtung der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) - Die IRLS ist vollständig errichtet; dieser Nr. hat in der Zweckvereinbarung keine Relevanz mehr
(2) Die Vertragspartner bilden zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 einen gemeinsamen Ausschuss gemäß § 72 Absatz 2 Satz 3 SächsKomZG als steuerndes Gremium.	(2) Die Vertragspartner bilden zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 einen gemeinsamen Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG als steuerndes Gremium.	Fehlerhafter Paragraph in der Ursprungsfassung; Berichtigung durch § 72 Absatz 2 Satz 2 SächsKomZG
(3) Die Leitstelle Leipzig trägt die Bezeichnung IRLS Leipzig.	(3) Die Leitstelle Leipzig trägt die Bezeichnung Integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS Leipzig).	Formelle Änderung
§ 3 Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle		
(1) b) als behördlich benannte Stelle im Versorgungsbereich gemäß § 2 dieser Vereinbarung automatische Feuermeldungen über eine Brandmeldeanlage entgegen zu nehmen,	(1) b) als behördlich benannte Stelle im Versorgungsbereich gemäß § 2 dieser Vereinbarung automatische Meldungen von Brandmeldeanlagen entgegen zu nehmen und Überprüfungsmaßnahmen einzuleiten	Formelle Änderung, Neu: Der Zusatz und Überprüfungsmaßnahmen einzuleiten ist eine technische Anforderung, die bereits jetzt durchgeführt wird.
(1) h) den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst, soweit nicht	(1) -	Streichung des Abs.1 Nr. h

<p>anderweitig abgesichert, auf Grundlage von Vereinbarungen der Gebietskörperschaften mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zu vermitteln.</p>		<p>Hintergrund: die Vermittlung wird heute nicht mehr praktiziert; keine Relevanz</p>
<p>§ 4 Gemeinsamer Ausschuss</p>		
<p>(1) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Kreisfreien Stadt Leipzig, des Landkreises Nordsachsen und des Landkreises Leipzig sowie zusätzlich die Amtsleiter für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, die ärztlichen Leiter Rettungsdienst, der Leiter der IRLS Leipzig und der Projektleiter gem. § 5 an. § 52 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG findet keine Anwendung. (...)</p>	<p>(1) Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Kreisfreien Stadt Leipzig, des Landkreises Nordsachsen und des Landkreises Leipzig sowie zusätzlich die Amtsleiter für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die Kreisbrandmeister der Landkreise und der Abteilungsleiter sowie die Stabsstelle der IRLS Leipzig an. § 52 Abs. 3 Satz 3 SächsKomZG findet keine Anwendung. (...)</p>	<p>Hinzufügen der Kreisbrandmeister der Landkreise</p> <p>Änderung des „Leiter der IRLS Leipzig und der Projektleiter“ in „Abteilungsleiter sowie die Stabsstelle der IRLS Leipzig“.</p>
<p>(2) Die Kreisfreie Stadt Leipzig erhält als beauftragte Körperschaft eine Sperrminorität von sechs Stimmen</p>	<p>(2) Eine Beschlussfassung gegen die sechs Stimmen der Kreisfreien Stadt Leipzig als beauftragte Gebietskörperschaft ist nicht möglich.</p>	<p>Formelle Änderung</p>
<p>(3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ist die Landesdirektion Leipzig vor dem Beschreiten des Rechtsweges in einem Mediationsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>(3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ist die Landesdirektion Sachsen vor dem Beschreiten des Rechtsweges in einem Mediationsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Formelle Änderung: Landesdirektion Leipzig in Landesdirektion Sachsen geändert</p>
<p>(4) Der gemeinsame Ausschuss behandelt ausschließlich:</p> <p>a) die Festlegung der Projektorganisation</p> <p>b) Projektleitung</p> <p>c) die Entscheidung über grundsätzliche Lösungswege</p> <p>d) die Festlegung von Prioritäten im Falle von Kapazitätsengpässen bzw. Terminverschiebungen und der Freigabe von Projektabschnitten</p> <p>e) die Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen der</p>	<p>(4) Der gemeinsame Ausschuss behandelt ausschließlich:</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>a) die Entscheidung über grundsätzliche Strategien und Lösungswege zum Betrieb und zur Unterhaltung der IRLS</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>gestrichen, da Projekt der Errichtung abgeschlossen</p> <p>gestrichen, da Projekt der Errichtung abgeschlossen</p> <p>Ergänzung: grundsätzliche Strategien</p> <p>gestrichen, da Projekt der Errichtung abgeschlossen</p> <p>gestrichen, da Übernahme der Mitarbeitenden</p>

<p>nach §7 zu übernehmenden Mitarbeiter</p> <p>f) die Freigabe von Ersatzinvestitionen und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000€ netto,</p> <p>g) die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der IRLS Leipzig, soweit der Streitwert 50.000 € netto bzw. das Zugeständnis 25.000 € netto übersteigt,</p> <p>h) die Festlegung der bedarfsgerechten Personalausstattung,</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>i) die Bestätigung der Kosten der IRLS Leipzig und die Beschlussfassung der Höhe für die jährliche Umlage. Die Stadt Leipzig plant und bewirtschaftet die Kosten der IRLS Leipzig. Die geplanten Kosten für die jeweiligen (Folge-) Jahre werden durch die Stadt Leipzig im Haushaltsplan und im Kosten- und Leistungsnachweis zusammengestellt und dem gemeinsamen Ausschuss bis zum 31.August eines jeden Jahres zur Bestätigung vorgelegt. Ebenso ist die Höhe für die jährliche Umlage zu beschließen.</p>	<p>b) die Freigabe unabweisbarer nicht im Investitionsplan nach Buchstabe f) enthaltener Ersatzinvestitionen und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 € Brutto,</p> <p>c) die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert bzw. das Zugeständnis 25.000 € Brutto übersteigt,</p> <p>d) die Festlegung der bedarfsgerechten Personalausstattung,</p> <p>e) das Qualifikationskonzept und die dazugehörige jährliche Fortschreibung,</p> <p>f) die Bestätigung des Investitionsplanes nach § 5 Abs. 2 Satz 2;</p> <p>g) die Bestätigung der Kosten- und Leistungsnachweise der IRLS Leipzig nach § 7 Abs. 4 mit Festsetzung der Höhe der jährlichen Umlagen, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.</p>	<p>erfolgte; war für den Projektbeginn ausschlaggebend</p> <p>Zusatz: „nicht im Investitionsplan nach Buchstabe f)“ enthaltener Ersatzinvestitionen und Maßnahmen in</p> <p>Änderung: netto in Brutto</p> <p>Streichung: in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der IRLS Leipzig Streichung: Streitwert 50.000 € netto Änderung: Zugeständnis 25.000€ Brutto</p> <p>Anpassung der Nummerierung d)</p> <p>Neu</p> <p>Neu; Zusatz: Satz 2 - Verdeutlichung: Investitionsplan wird beschlossen, mittelfristige Investitionsplanung zur Kenntnis</p> <p>Zusatz: Kosten- und Leistungsnachweis (..) nach § 7 Absatz 4 mit Festsetzung der Höhe der jährlichen Umlagen, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.</p> <p>Streichung: Die Stadt Leipzig plant und bewirtschaftet die Kosten der IRLS Leipzig. Die geplanten Kosten für die jeweiligen (Folge-) Jahre werden durch die Stadt Leipzig im Haushaltsplan und im Kosten- und</p>
---	---	--

		Leistungsnachweis zusammengestellt und dem gemeinsamen Ausschuss bis zum 31. August eines jeden Jahres zur Bestätigung vorgelegt. Ebenso ist die Höhe für die jährliche Umlage zu beschließen.
(5) Der gemeinsame Ausschuss regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung. Die den Vertretern der Vertragspartner durch die Tätigkeit im gemeinsamen Ausschuss entstehende Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst	(5) Der gemeinsame Ausschuss regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung. Die den Vertretern der Vertragspartner durch die Tätigkeit im gemeinsamen Ausschuss entstehende Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst	Formelle Änderung gestrichen: innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung -keine Relevanz mehr
§ 5 Projektorganisation und Projektleitung		gestrichen
(1) Die Projektorganisation und die Projektleitung obliegen der Kreisfreien Stadt Leipzig	-	gestrichen, da Projekt abgeschlossen
(2) Durch die Kreisfreie Stadt Leipzig werden ein Projektleiter und ein Stellvertreter benannt sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festgelegt.	-	gestrichen, da Projekt abgeschlossen
§ 6 Investitionen	§ 5 Investitionen	Anpassung Paragraphennummer
(1) Die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 werden durch die Vertragspartner gemeinsam getragen. Maßstab für die Kostenteilung sind für die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Nordsachsen und Leipzig die zum 31. Dezember 2010 durch das Statistische Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaften.	(1) Die Kosten für investive Maßnahmen der IRLS werden durch die Vertragspartner gemeinsam getragen. Maßstab für die Kostenteilung sind für das jeweils maßgebliche Jahr der Kostenabrechnung die für die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Nordsachsen und Leipzig jeweils zum 30. Juni des Vorjahres durch das Statistische Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahlen der jeweiligen Gebietskörperschaft.	Änderung: Erfüllung der Aufgaben nach §1 Abs. 1 in „ Investive Maßnahmen “; Änderung: 31. Dezember in 30. Juni des Vorjahres - sachdienlicher, um zeitgerecht (mit jeweiligen Jahresbeginn) eine Grundlage für die Kostenverteilung vorliegen zu haben
-	(2) Die Vorbereitung und Umsetzung von Investitionen obliegt der Stadt Leipzig. Sie erstellt einen jährlichen Investitionsplan, der bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr dem Gemeinsamen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Weiterhin erstellt sie einen jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen	Neuer Absatz Abgrenzung: Beschlussfassung Investitionsplan für das Folgejahr zur Kenntnisnahme der mittelfristigen Investitionsplanung

	Investitionsplan für Neu- und Ersatzbeschaffungen und legt diesen dem Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Kenntnis vor.	
(3) Die Vertragspartner erhalten eine Kopie des Zuwendungsantrags nach der Förderrichtlinie Feuerwehrwesen (FRFw), des Bescheides und der Verwendungsnachweise.	(3) Die Vertragspartner erhalten im Falle der Gewährung von Zuwendungen eine Kopie des Zuwendungsantrags, des hierzu ergangenen Bescheides und des Verwendungsnachweises. Auf Anforderung der Landkreise legt die Stadt Leipzig das Belegwesen vor.	Formelle Änderung Neu: Auf Anforderung der Landkreise legt die Stadt Leipzig das Belegwesen vor.
§ 7 Personalüberleitung		gestrichen
Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der IRLS Leipzig übernimmt die Kreisfreie Stadt Leipzig das in den Leitstellen der Vertragspartner beschäftigte Personal, welches gemäß § 613a BGB i.V.m. §22 SächsLRettDPVO weiterhin in einer IRLS eingesetzt werden kann.	-	gestrichen; so umgesetzt und nun nicht mehr relevant
§ 8 Zusammenwirken	§ 6 Zusammenwirken	Anpassung Paragraphennummer; keine inhaltliche oder formelle Änderung des Paragraphen
§ 9 Kostenregelung	§ 7 Kostenregelung	Anpassung Paragraphennummer
(1) Die Kreisfreie Stadt Leipzig führt einen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zum Betrieb und zur Unterhaltung der IRLS Leipzig nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer internen Festlegungen zu Wahlrechten, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.	(1) Die Kreisfreie Stadt Leipzig führt einen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) zum Betrieb und zur Unterhaltung der IRLS Leipzig nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer internen Festlegungen zu Wahlrechten, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst.	Formelle Anpassung: Kosten- und Leistungsnachweis (KLN)
(3) Es gelten die Stichtagsregelungen für kommunale Gebietskörperschaften (z.B. Haushaltsjahr, Jahresrechnung, Bilanz).	(3) Für den Kosten- und Leistungsnachweis gelten die Stichtagsregelungen für kommunale Gebietskörperschaften (Haushaltsjahr, Jahresrechnung).	Formelle Anpassungen
(4) Die Finanzierung der laufenden Kosten erfolgt durch monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der geplanten Jahreskosten. Der Abschlag ist fällig zum Fünfzehnten eines Monats. Bei Verzug finden die §§ 3 und 36 SächsKAG i. V. m. den aktuellen Bestimmungen des Fünften Teils	(4) Die Finanzierung der laufenden Kosten erfolgt durch monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der geplanten Jahreskosten, getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst. Die Abschläge sind fällig zum Fünfzehnten eines Monats. Bei Verzug finden die §§ 3 und 36	Neu: „getrennt nach Feuerwehr und Rettungsdienst“ Änderung: Abrechnung Abschlagszahlen erfolgt „mit der Jahresrechnung“ geändert in „auf

der Abgabenordnung Anwendung. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt mit der Jahresrechnung	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. den aktuellen Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung Anwendung. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt auf Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweise.	Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweise“
(5) Die voraussichtlichen Kosten für das folgende Jahr sind durch die Kreisfreie Stadt Leipzig auf Basis der Daten des Kosten- und Leistungsnachweises zu ermitteln und den Vertragspartnern bis spätestens 31. August des laufenden Jahres zu übermitteln.	-	gestrichen; Planung der Kosten zur Neufassung §5 Investitionen Abs.2. durch „mittelfristige Investitionsplanung“ teilweise beinhaltet
§ 10 Eigentum, Teileigentum	§ 8 Eigentum	Anpassung Paragraphennummer, Streichung: Teileigentum, da entbehrlich
Die Errichtung der IRLS Leipzig wird von allen Vertragspartnern anteilig finanziert. Die Kreisfreie Stadt Leipzig erwirbt das Grundstück auf eigene Kosten und wird Alleineigentümerin. Gebäude und Anlagen der Integrierten Leitstelle einschließlich Ausstattung sind Eigentum der Stadt Leipzig. (...)	Gebäude und Anlagen der Integrierten Regionalleitstelle einschließlich Ausstattung sind Eigentum der Stadt Leipzig. (...) nach §5 Abs. 1 der Vereinbarung.	Streichung Satz 1 und 2 , da nur zum Projektbeginn relevant. Formelle Änderung: Integrierte Regionalleitstelle sowie Paragraphenanpassung
§ 11 In-Kraft-Treten	§ 9 In-Kraft-Treten	Anpassung Paragraphennummer
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.	Die Neufassung der Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.	Formelle Änderung